



Die  
Bundesregierung



INTERNATIONAL  
CLIMATE  
INITIATIVE

## IKI - Themencall 2023

**[Gemeinsame] Förderbekanntmachung für die Auswahl von  
Projekten im Rahmen der Internationalen  
Klimaschutzinitiative (IKI)**

*Veröffentlicht: 5. Dezember 2023*



# Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis .....	2
2	Wichtiger Hinweis.....	3
3	Vorwort.....	4
4	Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage.....	5
4.1	Förderziel und Zuwendungszweck .....	5
4.2	Rechtsgrundlage .....	6
5	Gegenstand der Förderung .....	7
5.1	Themenschwerpunkte.....	7
6	Durchführungsorganisationen .....	9
6.1	Anforderungen an das Konsortium .....	9
6.2	Anforderungen an alle Durchführungsorganisationen .....	10
6.3	Besondere Anforderungen an die Hauptdurchführungsorganisation .....	10
7	Art, Umfang und Höhe bei Zuwendungen .....	11
7.1	Art der Zuwendung.....	11
7.2	Höhe und Dauer der Zuwendung .....	11
7.3	Finanzierungsart .....	11
7.4	Zuwendungsfähige Ausgaben.....	11
8	Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....	12
9	Verfahren.....	15
9.1	Vorlage von Projektskizzen und Online Seminar.....	15
9.2	Skizzenphase.....	15
9.3	Antragsphase .....	16
9.4	Projektträgerschaft.....	17
10	Formale und fachliche Anforderungen an die Projektskizze .....	18
10.1	Partnerländer/-regionen .....	18
10.2	Fachliche Anforderungen an die Projektskizzen .....	18
10.3	Kontakt Projektträgerin.....	23
Annex 1:	IKI-Auswahlkriterien.....	24
Annex 2:	Kooperationsvereinbarung.....	28
Annex 3:	Einstufung als „lokale“ Organisationen .....	29
Annex 4:	Muster Unterstützungsschreiben.....	30
Annex 5:	Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften in der IKI.....	31

## 1 Abkürzungsverzeichnis

<b>AA</b>	Auswärtiges Amt
<b>ANBest-P</b>	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
<b>BHO</b>	Bundeshaushaltsordnung
<b>BMUV</b>	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
<b>BMWK</b>	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
<b>CBAM</b>	EU Grenzausgleichsmechanismus
<b>CBD</b>	Übereinkommen über die biologische Vielfalt
<b>CORSIA</b>	Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation
<b>DAC</b>	OECD-Entwicklungsausschuss
<b>GBF</b>	Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal
<b>IATI</b>	International Aid Transparency Initiative
<b>IFC</b>	International Finance Corporation
<b>IKI</b>	Internationale Klimaschutzinitiative
<b>IPLCs</b>	Indigene Völker und lokale Gemeinschaften
<b>LTS</b>	Langzeitstrategien
<b>MEZ</b>	Mitteleuropäische Zeit
<b>NAPs</b>	Nationale Anpassungspläne
<b>NBSAPs</b>	Nationalen Strategien und Aktionspläne zur biologischen Vielfalt
<b>NDCs</b>	National festgelegte Klimaschutzbeiträge
<b>ODA</b>	Official Development Assistance
<b>OECD</b>	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
<b>OECMs</b>	Räumlich abgegrenzte Bereiche, die noch nicht als Schutzgebiet ausgewiesen wurden
<b>SDGs</b>	Sustainable Development Goals
<b>UNFCCC</b>	United Nations Framework Convention on Climate Change
<b>ÜvP</b>	Übereinkommen von Paris
<b>VV</b>	Verwaltungsvorschriften
<b>ZUG</b>	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH

## 2 Wichtiger Hinweis

Der Förderung oder Beauftragung im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) ist ein Ideenwettbewerb vorgeschaltet. Die Teilnahme am Ideenwettbewerb steht sowohl potentiellen deutschen und internationalen Zuwendungsempfängern, als auch potentiellen Auftragnehmenden in Form von Durchführungsorganisationen des Bundes offen.

Projekte von Organisationen aus dem In- und Ausland werden grundsätzlich durch Zuwendungen gefördert. Inländische Zuwendungsempfänger erhalten einen Zuwendungsbescheid; mit ausländischen Zuwendungsempfängern wird ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen. Grundlage für beides ist diese Förderbekanntmachung.

Informationen für Durchführungsorganisationen des Bundes zur Teilnahme an diesem Ideenwettbewerb werden in einem separaten Dokument aufgeführt (siehe [hier](#)).

### 3 Vorwort

2023 ist ein Jubiläumsjahr – die Internationale Klimaschutzinitiative wird 15 Jahre alt!

Seit der Gründung im Jahr 2008 hat die IKI auf eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungs- und Schwellenländern gesetzt, in denen sie Projekte umsetzt. Und: Nicht erst zum 15. Geburtstag wird deutlich, dass die IKI eine feste Größe in der Förderlandschaft und somit ein verlässlicher Partner für den Schutz des Klimas und den Erhalt der Artenvielfalt ist.

Gleichzeitig entwickelt sich die IKI stetig weiter und reagiert so auf aktuelle Entwicklungen – thematisch und strukturell.

Die Bundesregierung verstärkt ihre Maßnahmen, um den Herausforderungen unserer Zeit zu begegnen. Das zeigt sich auch an der Ausrichtung der IKI, die seit 2022 im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) angesiedelt ist und gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und dem Auswärtigen Amt (AA) umgesetzt wird.

Mit dem jährlichen Themencall greift die IKI aktuelle Herausforderungen in den Bereichen Klima- und Biodiversitätsschutz auf. In diesem Jahr werden zu 13 Themenschwerpunkten Projektideen gesucht.

Die vorliegende Förderbekanntmachung beschreibt den Gegenstand der Förderung, die Kriterien für die Projektauswahl und -umsetzung sowie das Verfahren für den IKI-Themencall 2023.

Wir freuen uns auf zahlreiche und innovative Projektideen!

## 4 Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

### 4.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Mit der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) erfüllt Deutschland einen Teil seiner finanziellen Verpflichtungen aus der Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) und dem Übereinkommen von Paris (ÜvP - beschlossen mit "Gesetz zu dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015" vom 28. September 2016) sowie aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) mit dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal (GBF).

Die IKI ist ein zentraler Baustein Deutschlands zur internationalen Finanzierung von Maßnahmen für den Klimaschutz, die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels und den Erhalt der Biodiversität in Schwellen- und Entwicklungsländern. Um das Ziel zu erreichen, die Erderwärmung auf 1,5° Celsius zu begrenzen, müssen alle Länder der Welt eine Transformation hin zu Treibhausgas-neutralen Gesellschaften erreichen. Die Entwicklungsländer benötigen hierfür massive Unterstützung durch die Industrieländer. Mit der IKI werden deshalb Entwicklungs- und Schwellenländer gezielt dabei unterstützt, die Transformation hin zu einer biodiversitätsfreundlichen, Treibhausgas-neutralen Wirtschaft zu erreichen. Kernstück der IKI ist es, einen Beitrag zur Umsetzung und Weiterentwicklung der national festgelegten Klimaschutzbeiträge (Nationally Determined Contributions, NDCs), der Nationalen Anpassungspläne (National Adaptation Plans, NAPs) sowie der Nationalen Strategien und Aktionspläne zur biologischen Vielfalt (National Biodiversity Strategies and Action Plans, NBSAPs) zu leisten.

Mit der systematischen Integration einer Genderdimension in alle Arbeitsbereiche, Prozesse und das Projektmanagement erfüllt die IKI nationale und internationale Verpflichtungen. Dazu gehören die Agenda 2030 mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung sowie bspw. die Genderaktionspläne der Klimarahmenkonvention (UNFCCC, Enhanced Lima Work Programme on Gender) und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD, Gender Plan of Action). Zusätzlich orientiert sich die IKI am Übereinkommen von Paris, welches die Beitragsstaaten dazu auffordert, sich bei allen Klimaschutzmaßnahmen für Geschlechtergerechtigkeit und „Empowerment“ von Frauen einzusetzen.

Die IKI fördert über das Förderinstrument Themencall vorrangig großvolumige Projekte, um die Transformation hin zu einer nachhaltigen, biodiversitätsfreundlichen und emissionsarmen Wirtschafts- und Versorgungsstruktur zu beschleunigen. Dabei werden insbesondere folgende übergeordnete Ziele verfolgt:

- Der rechtliche Rahmen auf nationaler und subnationaler Ebene in Partnerländern ist so gestaltet, dass er sektorenübergreifend Emissionsminderung, Anpassung und Biodiversitätsschutz und dessen Umsetzung stärkt.
- Die Regierungen von Partnerländern haben eine angemessene Ambitionssteigerung von Klima- und Biodiversitätsbeiträgen in NDCs, NAPs, NBSAPs und/oder Langzeitstrategien (Long-term strategies, LTS) vorgenommen.
- Die IKI leistet mittelfristige Beiträge zur direkten und indirekten Emissionsminderung in den Partnerländern.
- Vom Klimawandel betroffene Menschen in Partnerländern der IKI werden bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels unterstützt.
- Ökosysteme in IKI-Partnerländern, einschließlich Küsten und Meeresgebiete, unterliegen verbesserten Schutzpraktiken und nachhaltiger Nutzung.
- Die IKI hebelt ein Mehrfaches ihrer investierten Gelder für die Finanzierung von Klima- und Biodiversitätsmaßnahmen – aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor.

Unter Berücksichtigung der oben genannten übergeordneten Ziele adressieren die Projekte konkret benannte Hemmnisse bei der Umsetzung der NDCs, NAPs, sowie der NBSAPs der Partnerländer.

## 4.2 Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltssordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

Projekte von Organisationen aus dem In- und Ausland werden grundsätzlich durch Zuwendungen gefördert.

Bei Zuwendungen an ausländische Durchführungsorganisationen werden den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) entsprechende Regelungen Bestandteil eines privatrechtlichen Vertrages. Bei Zuwendungen an multilaterale Entwicklungsbanken sowie internationale zwischenstaatliche Organisationen gelten die jeweils mit der Bundesrepublik Deutschland verhandelten Mustervereinbarungen.

Bei Nachweis der Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen können der Zuwendungsbescheid entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen widerrufen und die Fördermittel zurückgefordert werden.

## 5 Gegenstand der Förderung

Die IKI finanziert Klima-, Anpassungs- und Biodiversitätsprojekte ausschließlich in ODA<sup>1</sup>-fähigen Ländern. Gefördert werden Projekte, die Ansätze auf mehreren Ebenen verfolgen und vor allem konkret aufzeigen, wie Klimaschutz, Anpassung und Biodiversitätserhalt in der Praxis umgesetzt werden (u.a. durch Politikberatung, Kapazitätsaufbau, Technologiekooperation sowie Investitionen und vor allem durch Implementierung vor Ort). In diesem Themencall werden aktuelle Herausforderungen im Klimaschutz, im Bereich Anpassung und beim Biodiversitätserhalt adressiert, die derzeit im Rahmen der internationalen Verhandlungen im Klima- und Biodiversitätsbereich auftreten. Für diese Herausforderungen werden unten genannte Themenschwerpunkte mit den jeweiligen Zielsetzungen festgesetzt, für die Projektskizzen eingereicht werden können. Die Förderhöhe pro Projekt kann abhängig vom Themenschwerpunkt zwischen 5 und 20 Millionen EUR betragen.

### 5.1 Themenschwerpunkte

Voraussetzung für eine Förderung ist unter anderem, dass eine Projektskizze zu einem der nachfolgenden 13 Themenschwerpunkte eingereicht wird und diese einen Beitrag zur Erreichung der jeweiligen Ziele des Themenschwerpunktes leistet. Die Themenschwerpunkte fallen jeweils in den Zuständigkeitsbereich eines der drei für die IKI verantwortlichen Bundesministerien BMWK, BMUV oder AA.

Folgende Themenschwerpunkte stehen zur Auswahl:

1. Klimafreundlicher Verkehr: Unterstützung von Partnerländern bei der Schaffung von Grundlagen, Strategien und konkreten Ansätzen für Klimaschutz und Antriebs-/Energiewende im Verkehr (BMWK)
2. Embodied Carbon: Dekarbonisierung der Bau- und Grundstoffindustrie (BMWK)
3. Flexibilisierung der Verteilnetze zur Integration hoher Anteile erneuerbarer Energien (BMWK)
4. Unterstützung von Partnerländern in Bezug auf den EU Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) und Kohlenstoff-Bepreisung zur Dekarbonisierung der Industrie (BMWK)
5. Skalierung erfolgreicher minderungsrelevanter IKI-Ansätze im Bereich Energie, Energieeffizienz, Industrie und Mobilität (BMWK)
6. Closing the loop – Zirkuläres und ressourceneffizientes Wirtschaften als Treiber für Klima- und Umweltschutz insbesondere in G20 Schwellenländern (BMUV)
7. Climate Information Services – Förderung regionaler Systeme für evidenzbasierte NAP-Prozesse zur Stärkung der Resilienz von Menschen und Ökosystemen (BMUV)
8. Schutz, Wiederherstellung und Stärkung der Resilienz von Gebirgsmooren in Lateinamerika sowie von Mooren in Patagonien (BMUV)
9. Kapazitäten und Strukturen für ambitionierten Biodiversitätsschutz auf subnationaler Ebene (BMUV)
10. Resilienz durch biologische Vielfalt – Vernetzung und Wiederherstellung von Schutzgebieten, OECMs und stark degradierten Gebieten (BMUV)
11. Vom Verhandlungstisch auf die Hohe See: Unterstützung für die Umsetzung des BBNJ-Abkommens für den Meeresschutz (BMUV)
12. Vielfältige, kulturelle Weltsichten in gerechten Schutzansätzen (BMUV)
13. Beschleunigung der Energiewende in Subsahara-Afrika (Auswärtiges Amt)

---

<sup>1</sup> ODA (Official Development Assistance) ist eine im OECD-Entwicklungsausschuss (DAC) vereinbarte und international anerkannte Messgröße zur Erfassung öffentlicher Entwicklungsleistungen. ODA anrechenbar sind nur Leistungen an Länder, die in der [DAC-Länderliste](#) aufgeführt sind. Die Länderliste wird regelmäßig vom DAC überarbeitet.

Die Themenschwerpunkte werden in gesonderten Themenschwerpunkt-Papieren umfassend erläutert (siehe [Themenschwerpunkte IKI Themencall 2023](#)).

## 6 Durchführungsorganisationen

### 6.1 Anforderungen an das Konsortium

Eine Voraussetzung für die Förderung ist die **Bewerbung als Konsortium**, d. h. als Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Bei der Zusammenstellung des Konsortiums sollte berücksichtigt werden, dass sich der Abstimmungsaufwand mit zunehmender Anzahl der Konsortialmitglieder sehr stark erhöht. Aus diesem Grund dürfen bilaterale Projekte von maximal drei und regionale bzw. globale Projekte von maximal sechs Konsortialpartnern durchgeführt werden. Die Konsortien müssen jeweils eine Hauptdurchführungsorganisation benennen. Von IKI-Projekten wird erwartet, dass in der Regel mindestens 50 Prozent der Fördermittel durch lokale Akteur\*innen in den Partnerländern/-regionen umgesetzt werden. Daher sollten, wo möglich, Organisationen aus dem Partnerland bzw. Organisationen aus anderen ODA-fähigen Ländern als Teil des Konsortiums oder Auftragnehmende in das Projekt eingebunden werden (siehe [Local Content Kriterium](#)).

Die **Hauptdurchführungsorganisation** wird alleinige Vertrags- oder Vereinbarungspartnerin der IKI. Sie ist die ausschließliche Empfängerin von direkten Zahlungen der IKI und verantwortlich für die haushaltsrechtliche Durchführung des Projekts und das Berichtswesen. Die Weiterleitung von Zuwendungen an Konsortialpartner erfolgt auf Basis von Weiterleitungsverträgen welche die Hauptdurchführungsorganisation mit jedem Konsortialpartner abschließt (weitere Informationen und Muster-Weiterleitungsvertrag siehe [hier](#)). Gemeinsam mit allen Konsortialpartnern muss zudem eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden (siehe Merkblatt im [Annex II](#)). Diese sollte – soweit möglich – bereits im Zuge der Erstellung der Projektskizze in ihren Grundzügen zwischen den Durchführungsorganisationen abgestimmt werden.

Die Hauptdurchführungsorganisation ist verpflichtet, den Projektfortschritt ihrer Konsortialpartner (weiterleitungsempfangenden Organisationen) über die gesamte Projektlaufzeit zu prüfen. Art und Umfang dieser Prüfung sowie eine mögliche Verpflichtung zur Vorlage von Prüfvermerken (inspection notes) werden je nach zu Grunde liegendem Rechtsverhältnis zwischen Zuwendungsgeber und -nehmer in den Verträgen bzw. Zuwendungsbescheiden geregelt.

Die Hauptdurchführungsorganisation muss ihren **Zugang zu den für das Projekt relevanten Stakeholdern** im jeweiligen Partnerland direkt oder über die Konsortialpartner nachweisen. Es wird begrüßt, wenn bei Projekten auf eine entsprechende Diversität im Konsortium und bei den Auftragnehmenden geachtet wird, um darüber Zielgruppen und weitere Akteur\*innen, insbesondere auf der lokalen Ebene (z.B. Indigene Völker und lokale Gemeinschaften, IPLCs), besser einzubinden und die Nachhaltigkeit des Projekts zu erhöhen. Im Einklang mit der [IKI-Genderstrategie](#) ist insbesondere auch eine Einbindung von lokalen Organisationen willkommen, die sich im Kontext von Klima und Biodiversität für soziale und Geschlechtergerechtigkeit einsetzen. Ihre Einbindung soll zu einer gender-responsiven und inklusiven sowie wo möglich auch gender-transformativen Projektplanung und -umsetzung beitragen.

Die **Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Konsortiums** müssen nachvollziehbar dargestellt werden und die fachlichen Stärken der einzelnen Konsortialpartner widerspiegeln. Rollen und Verantwortlichkeiten sollen auch im Sinne einer nachhaltigen Verankerung des Projekts im Partnerland/der Region verteilt werden. Dementsprechend sollen wo möglich Rollen in der Umsetzung an lokale Organisationen vergeben werden. Die Gesamtförderung muss dabei entsprechend angemessen und nachvollziehbar zwischen den Durchführungsorganisationen und Auftragnehmenden aufgeteilt werden. Unteraufträge sind bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit zugelassen. Dabei muss das vor Ort geltende Vergaberecht angewendet werden.

## 6.2 Anforderungen an alle Durchführungsorganisationen

### Förderfähige Organisationen

#### **Folgende Organisationen können sich bewerben:**

- Nichtregierungsorganisationen,
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
- internationale zwischenstaatliche Organisationen und Einrichtungen, (wie z. B. Entwicklungsbanken),
- Organisationen und Programme der Vereinten Nationen sowie
- Privatwirtschaftliche Unternehmen.

Regierungen werden nicht über die IKI gefördert.

Eine Förderung durch die IKI ist ausgeschlossen für Organisationen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat. Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- a) Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
- b) Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und
- c) Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

Die Durchführungsorganisation verpflichtet sich als Antragsteller sowie als Zuwendungsempfänger, alle anwendbaren EU- sowie UN-Sanktionsregime einzuhalten. Der Verstoß gegen anwendbare Sanktionsvorschriften kann die vollständige Rückforderung der Zuwendung auslösen.

Informationen für Durchführungsorganisationen des Bundes zur Teilnahme an diesem Ideenwettbewerb werden in einem separaten Dokument aufgeführt (siehe [hier](#)).

### Kompetenzen und Erfahrungen

Die Hauptdurchführungsorganisation und Konsortialpartner müssen über die **nötige fachliche Kompetenz, administrative Kapazität und Managementkompetenz** zur Planung und Umsetzung des Projekts verfügen.

## 6.3 Besondere Anforderungen an die Hauptdurchführungsorganisation

### Umsatzkriterium

Das durchschnittliche jährliche IKI-Projektfördervolumen darf nicht höher sein als der durchschnittliche jährliche Umsatz der Hauptdurchführungsorganisation gemessen an den letzten drei durch zertifizierte Jahresabschlüsse nachzuweisenden Geschäftsjahren.

### Fachliche Erfahrung und Regionalexpertise

Die Hauptdurchführungsorganisation muss seit mindestens fünf Jahren Projekte im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im jeweiligen Themenfeld in ODA-Ländern umsetzen. Zudem sind Erfahrungen in der Zielregion erforderlich. Die Hauptdurchführungsorganisation muss diese fachliche Erfahrung und Regionalexpertise über Referenzen im Skizzenformular nachweisen.

## 7 Art, Umfang und Höhe bei Zuwendungen

### 7.1 Art der Zuwendung

Für die Durchführung der Projekte können Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf Ausgabenbasis gewährt werden. **Zuwendungen auf Kostenbasis an die Hauptdurchführungsorganisation sind ausgeschlossen**, da eine Weiterleitung hier zuwendungsrechtlich nicht zulässig ist. Letztempfangende Durchführungsorganisationen haben im Rahmen einer Weiterleitung die Möglichkeit, auf Kostenbasis gefördert zu werden (ausschließlich zutreffend für Organisationen mit Niederlassung in Deutschland).

### 7.2 Höhe und Dauer der Zuwendung

#### Dauer der Zuwendung

Die Förderlaufzeit beträgt maximal acht Jahre. Eine Mindestlaufzeit ist nicht vorgegeben.

#### Höhe der Zuwendung

Das durch die IKI bereitgestellte Fördervolumen beträgt pro Projekt **5 Mio. bis maximal 20 Mio. EUR**. Es gelten die weiteren Angaben zu den Festlegungen in den spezifischen Themenschwerpunkten. Über- oder Unterschreitungen des zulässigen Fördervolumens führen zum Ausschluss der Projektskizze.

### 7.3 Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt in der Regel als Teilfinanzierung.

Die Zuwendungsempfangenden haben sich unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft angemessen an der Finanzierung des zu fördernden Zwecks zu beteiligen. Welcher Einsatz von Eigenmitteln angemessen ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Insgesamt muss dargelegt werden, dass die Projektfinanzierung auf Basis der geplanten Fördermittel, Eigenmittel und gegebenenfalls weiterer Drittmittel sichergestellt werden kann. Des Weiteren sind Kooperationen mit Projekten, die von anderen Förderorganisationen finanziert werden, denkbar.

Die Projekte sollen einen **Beitrag zur Mobilisierung von Privatsektormitteln** leisten, entweder durch direkte Mobilisierung von Privatsektorkapital oder durch die Förderung der Bedingungen für Privatsektorinvestitionen im Klima- und Biodiversitätsbereich.

### 7.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Eine Förderung durch die IKI ist nur zulässig, wenn die Umsetzung des beantragten Projekts ohne den Einsatz öffentlicher Mittel nicht möglich ist (**Subsidiaritätsprinzip**). Ferner können Projekte nur dann gefördert werden, wenn mit dem Projekt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

Gefördert werden können alle Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind. **Ausgabeneffizienz** und eine **sparsame Verwendung der Mittel** sind bei der Durchführung darzulegen.

Mit den **IKI-Ausschlusskriterien** werden bestimmte Aktivitäten ausnahmslos von der Förderung ausgeschlossen, die als zu risikobehaftet für Umwelt und Menschen angesehen werden (siehe [IKI-Ausschlusskriterien](#)).

## 8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis sind zudem die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung.

Durchführungsorganisationen müssen sich im Antrag auf Förderung damit einverstanden erklären, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen dem zuständigen Bundesministerium oder dem Projektträger, dem Bundesrechnungshof und den Prüforganen der Europäischen Union auf Verlangen vorgelegt, erforderliche Auskünfte erteilt, Einsicht in das Projekt betreffende Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestattet und entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden;
- das zuständige Bundesministerium oder seine Beauftragten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit den Namen der geförderten Organisation und den Zweck der Förderung bekannt geben;
- die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Nummer 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO in einem zentralen System des Bundes erfasst werden (Zuwendungsdatenbank);
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise
  - vom Projektträger, dem zuständigen Bundesministerium oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können,
  - zum Zweck der Erfolgskontrolle gemäß der VV nach § 7 BHO weiterverarbeitet werden können,
  - vom zuständigen Bundesministerium an zur Vertraulichkeit verpflichtete, mit einer Evaluation beauftragte Dritte weitergegeben und dort weiterverarbeitet werden können
  - für Zwecke der Bearbeitung und Kontrolle der Anträge, der Statistik, Monitoring, wissenschaftliche Fragestellungen, Verknüpfung mit amtlichen Daten, Evaluation und der Erfolgskontrolle des Förderinstruments verwendet und ausgewertet werden;
- die anonymisierten bzw. aggregierten Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet werden können.

Um eine elektronische Bearbeitung zu ermöglichen, ist im Vorfeld sicherzustellen, dass die Möglichkeit der rechtssicheren elektronischen Zeichnung und Zustellung von Förderdokumenten besteht.

### Evaluation und Transparenz

Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, alle im Rahmen der Erfolgskontrolle benötigten und vom Zuwendungsgeber oder einer von ihm beauftragten Stelle benannten Daten bereitzustellen. Als wesentlichen Beitrag zur Erfolgskontrolle werden sämtliche Projekte, die im Rahmen dieses Verfahrens ausgewählt werden, einer externen Zwischen- und einer Abschluss-evaluation unterzogen. Ausgewählte Projekte werden zusätzlich im Rahmen einer begleitenden Wirkungsevaluation oder projektübergreifenden strategischen Evaluation untersucht. Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten und Informationen hierfür dem zuständigen Bundesministerium, dem Projektträger sowie den für die Evaluationen beauftragten Stellen zur Verfügung zu stellen und an dafür vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Eine Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse ist unter anderem auf der IKI-Website unter Wahrung aller datenschutzrechtlichen Belange vorgesehen (siehe [IKI-Webseite](#)).

Das zuständige Bundesministerium veröffentlicht vierteljährlich umfangreiche Projektinformationen zu laufenden und neu zugesagten IKI-Projekten aus dem Bereich Klima- und Biodiversitätsschutz entsprechend des **IATI-Standards** (siehe auch: [IATI-Daten](#)). Die Durchführungsorganisationen müssen sich damit einverstanden erklären, dass das zuständige Bundesministerium oder seine Beauftragten im Rahmen ihrer Berichterstattungen projektspezifische Informationen an die IATI-Plattform übermitteln.

#### Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften in der IKI

IKI-Mittel sollen dazu genutzt werden, die Qualität und Transparenz im Kohlenstoffmarkt zu fördern und privates Kapital für die Skalierung der IKI-Projekte zu akquirieren. Grundlage dafür sind die Anrechnungsregeln der Emissionsminderungen in den nationalen Energiebilanzen der jeweiligen Partnerländer sowie der Beitrag zur Ambitionssteigerung in den Partnerländern. Es ist im Interesse der Bundesregierung, die Nutzung und Implementierung des UNFCCC Regelwerks zu Art. 6 zu fördern und alle Marktsegmente des internationalen Kohlenstoffmarkts auf die Ziele und Anforderungen des Übereinkommens von Paris (ÜvP) auszurichten<sup>2</sup>. Ein mit dem ÜvP kompatibler Kohlenstoffmarkt umfasst somit sowohl die Compliance-Märkte (UNFCCC und CORSIA) als auch das freiwillige Marktsegment. Eine mögliche Förderung von Projekten im Rahmen der IKI sollte daher den Kapazitätsaufbau für die Anwendung von Art. 6 ÜvP beinhalten, dies gilt auch für die mögliche Nutzung von Zertifikaten im freiwilligen Kohlenstoffmarkt.

Des Weiteren begrüßt die Bundesregierung die Nutzung des Kohlenstoffmarkts zur Skalierung von nachhaltigen Maßnahmen und zur Sicherung der Finanzierung von Emissionsminderungsmaßnahmen über das Projektende hinaus, insbesondere mit dem Ziel der Integration in die zukünftigen NDCs der Partnerländer.

Die Nutzung des Kohlenstoffmarkts als Finanzierungsquelle in IKI-Projekten muss jedoch im Rahmen bestimmter Grenzen und Richtlinien erfolgen: Grundsätzlich dürfen keine ODA-Mittel für die Generierung von Emissionsminderungsgutschriften eingesetzt werden, die auf dem Compliance Markt zur Erfüllung von internationalen Minderungszielen (außerhalb des Projektlandes) verwendet werden können. Die **Zusätzlichkeit** der Treibhausgasminderung und die ODA-Fähigkeit der IKI-Mittel ist sicherzustellen. Somit dürfen die durch IKI-Mittel finanzierten Emissionsminderungen **keine international transferier- und handelbaren Minderungsgutschriften generieren, die für die Zielerreichung von Staaten oder Unternehmen (Compliance) eingesetzt werden**. Gleichwohl können die zusätzlich erreichten Emissionsminderungen in einem Partnerland zu dessen Ambitionssteigerung gegenüber dem jeweiligen aktuellen NDC-Ziel genutzt werden. Hierzu bedarf es entsprechender Vereinbarungen mit dem Partnerland.

Eine klare **Trennung zwischen ODA-fähigen Klimafinanzierungsmitteln und dem Compliance-Markt** ist sicherzustellen. Die in [Annex 5](#) dargelegten Vorgaben hierzu sowie die Regeln zu Klimaschutzprojekten im freiwilligen Kohlenstoffmarkt sowie im Bereich technischer und natürlicher Kohlenstoffsenken sind einzuhalten.

#### IKI-Beschwerdemechanismus

Der [unabhängige Beschwerdemechanismus der IKI](#) soll Menschen, die durch IKI-Projekte (potenziell) negative soziale und/oder umweltbezogene Konsequenzen erleiden bzw. die

---

<sup>2</sup> Siehe auch G7 CQM 2023 Annex "Principles of High Integrity Carbon Markets" (<https://www.meti.go.jp/information/g7hirosima/energy/pdf/Annex004.pdf>). Diese Prinzipien enthalten eine klare Ausrichtung des Marktes auf die Ziele des ÜvP. Dies beinhaltet Prinzipien für die Marktinfrastruktur, die Angebots- und Nachfrageseite, die den verpflichtenden und den freiwilligen Kohlenstoffmarkt umfassen.

unsachgemäße Verwendung von Geldern melden möchten, ermöglichen, ihre Beschwerden zu äußern und Abhilfe zu schaffen. IKI-Durchführungsorganisationen sind dazu verpflichtet, diese Beschwerdemöglichkeit im Rahmen ihrer Projektdurchführung unter ihren Zielgruppen sowie betroffenen Zielgruppen im Projektgebiet in geeigneter Weise bekannt zu machen und im Falle möglicher Untersuchungen zu kooperieren.

## 9 Verfahren

Das Verfahren für die Auswahl von Projekten erfolgt in zwei Phasen, der Skizzenphase und der Antragsphase. Die Teilnahme am Ideenwettbewerb als Teil der Skizzenphase steht sowohl potentiellen deutschen und internationalen Zuwendungsempfängern als auch potentiellen Auftragnehmern in Form von Durchführungsorganisationen des Bundes offen. Letztere können jedoch keine Förderung in Form von Zuwendungen beantragen. Information für Durchführungsorganisationen des Bundes zur Teilnahme an diesem Ideenwettbewerb werden in einem separaten Dokument aufgeführt (siehe [hier](#)).

### 9.1 Vorlage von Projektskizzen und Online Seminar

#### Frist und Unterlagen

Die Projektskizze muss **fristgerecht** in englischer Sprache auf Basis des IKI-Skizzenformulars ausschließlich über die [IKI- Onlineplattform](#) eingereicht werden. Dabei gilt folgender Stichtag: **27. Februar 2024**. Für diesen Themencall werden nur Projektskizzen berücksichtigt, die fristgerecht bis einschließlich **16:00 Uhr (MEZ)** über die Onlineplattform eingegangen sind.

Die Projektskizze besteht aus folgenden Unterlagen, die gemeinsam auf der Onlineplattform einzureichen sind:

1. Skizzenformular zum Ausfüllen auf der [Onlineplattform](#)
2. Projektkonzept (max. 5 Seiten) als pdf-Dokument der ausgefüllten Vorlage ([weitere Informationen siehe hier](#))
3. Organisational Chart zur Erläuterung der Konsortialstruktur
4. Unterstützungsschreiben der Partnerregierung für bilaterale Projekte (siehe auch [9.2 Unterstützungsschreiben für bilaterale Projektskizzen](#))

Zusätzlich eingereichte Dokumente (z. B. Entwurf Kooperationsvereinbarung) sind nicht entscheidend für den Auswahlprozess und werden bei der Bewertung der Skizzen nicht berücksichtigt.

#### Online Seminar

Für den 19. Dezember und 20. Dezember 2023 ist je ein Online-Seminar in englischer Sprache geplant, um interessierten Organisationen eine Vorstellung darüber zu vermitteln, was eine gute Skizze auszeichnet. Darüber hinaus soll vertiefend über den Auswahlprozess und das weitere Verfahren informiert werden (siehe [IKI-Webseite](#)).

### 9.2 Skizzenphase

Die Skizzenauswahl erfolgt im Rahmen eines Auswahlprozesses anhand von Auswahlkriterien. Letztere unterteilen sich in Mindestanforderungen und Bewertungskriterien. Werden Mindestanforderungen nicht erfüllt, führt dies ohne weiteres zum Ausschluss einer Skizze. Die Bewertungskriterien hingegen dienen in unterschiedlicher Gewichtung als Grundlage für die Bewertung der zulässigen Skizzen ([siehe Annex I](#)).

Das zuständige Bundesministerium trifft unter allen Einreichungen, die die Mindestanforderungen erfüllen, eine Vorauswahl aussichtsreicher Projektskizzen. Diese werden anhand der in der Förderbekanntmachung beschriebenen formalen und fachlichen Bewertungskriterien detailliert begutachtet. Auf Basis der Ergebnisse der detaillierten Begutachtung, der eigenen fachlichen Bewertung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel trifft das zuständige Bundesministerium die Entscheidung, welche Skizzen in der zweiten Phase des Verfahrens weiterverfolgt werden. Es werden in der Regel eine, in Ausnahmefällen bzw. in bilateralen Themenschwerpunkten auch zwei bis maximal drei Skizzen pro Themenschwerpunkt ausgewählt.

### 9.3 Antragsphase

Das im folgenden beschriebene Verfahren der Antragsphase richtet sich an Hauptdurchführungsorganisationen, die nach erfolgreichem Abschluss der Skizzenphase über einen Projektantrag eine Förderung in Form einer Zuwendung beantragen. Durchführungsorganisationen des Bundes, die sich an dem Ideenwettbewerb beteiligt haben, können, sofern ein entsprechendes Interesse des Bundes gegeben ist, nach Einreichung eines Angebots beauftragt werden.

#### Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Zu Beginn der Antragsphase werden alle Hauptdurchführungsorganisationen der ausgewählten Skizzen über das Ergebnis der Bewertung schriftlich unterrichtet und im Erfolgsfall aufgefordert, einen ausführlichen Projektantrag einzureichen. Die einschlägigen Bestimmungen und Mustervorlagen werden bereitgestellt und befinden sich zudem auf der [IKI -Webseite](#).

#### Vorbereitungsphase

Je nach Notwendigkeit wird zur Erstellung des Projektantrags eine Vorbereitungsphase empfohlen, um das Projekt gemeinsam mit relevanten Akteur\*innen optimal an den Bedarfen vor Ort auszurichten. Die Vorbereitungsphase und die dadurch gewonnenen Ergebnisse sollen insbesondere die Qualität des einzureichenden Projektantrags verbessern, die lokale Verankerung und den politischen Rückhalt der Partnerregierung/en sicherstellen sowie Nachfragen während des Anbahnungsprozesses minimieren. Eine Vorbereitungsphase ist dann besonders zu empfehlen, wenn:

- die Durchführungsorganisation keine direkte Erfahrung mit der Umsetzung von IKI-Projekten hat;
- Projektregionen für Maßnahmen vor Ort zusammen mit den Partnerländern festgelegt werden müssen;
- eine langjährige Projektzusammenarbeit im vorgeschlagenen Konsortium mit den ausgewählten lokalen Partnern bislang nicht erfolgt ist;
- der Projekterfolg besonders von einer übersektoralen Anbindung in den Partnerländern sowie der Beteiligung lokaler Akteur\*innen abhängt.

Durchführungsorganisationen müssen in der Projektskizze ausführen, weshalb eine Vorbereitungsphase notwendig oder nicht notwendig für die Erstellung des Projektantrags ist. Die Ausgaben der Vorbereitungsphase sind im Rahmen des Gesamtprojektes förderfähig und verringern das Budget der Durchführungsphase entsprechend. Die Dauer der Vorbereitungsphase dagegen verringert nicht die maximale Förderlaufzeit des eigentlichen Projektes. Das heißt, die Dauer der Vorbereitungsphase wird zusätzlich zur maximalen Förderlaufzeit von acht Jahren veranschlagt (siehe [7.2 „Dauer der Zuwendung“](#)). Zeitraum und Aktivitäten der Vorbereitungsphase müssen dabei klar abgegrenzt werden von Zeitraum und Aktivitäten des eigentlichen Projektes (Durchführungsphase). Während der Vorbereitungsphase werden ausschließlich Maßnahmen mit vorbereitendem Charakter gefördert, Maßnahmen zur Umsetzung von Projektzielen der Durchführungsphase werden in dieser Zeit noch nicht gefördert.

Für die Durchführung einer Vorbereitungsphase muss die Hauptdurchführungsorganisation zu Beginn der Antragsphase einen entsprechenden Projektantrag einreichen. Die einschlägigen Bestimmungen und Mustervorlagen werden auf der [IKI-Webseite](#) bereitgestellt.

Die Vorbereitungsphase kann bis zu neun Monate in Anspruch nehmen. Nach Eingang des detaillierten Projektantrags wird dieser abschließend durch das IKI- Office der ZUG und das zuständige Bundesministerium geprüft und die Förderung bei positivem Prüfergebnis gewährt.

#### Durchführung einer Genderanalyse

In der Antragsphase ist für alle Projekte entsprechend eine nach den Mindeststandards der IKI durchgeführte Genderanalyse vorzulegen (siehe [IKI Gender Guidelines](#)). Für Projekte mit Vorbereitungsphase soll die Genderanalyse während der Vorbereitungsphase durchgeführt werden, für alle anderen Projekte innerhalb der ersten sechs Monate nach Projektbeginn.

#### Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

## 9.4 Projekträgerschaft

Mit der Betreuung und Administration der Projekte der Themencalls ist das IKI-Office der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH beauftragt (siehe [10.3. Kontakt Projektträgerin](#)). Die Auswahl der Skizzen und letztendliche Bewilligung der Projektanträge erfolgt durch die für die IKI verantwortlichen Bundesministerien BMWK, BMUV und AA.

## 10 Formale und fachliche Anforderungen an die Projektskizze

### 10.1 Partnerländer/-regionen

#### ODA-fähigkeit und Anzahl der Partnerländer

Alle Partnerländer müssen zum Stichtag der Einreichung der Projektskizze ODA-fähig sein (vgl. [Liste der ODA-fähigen Staaten](#)). Die Anzahl der Länder, die in der Projektskizze adressiert werden, ist auf maximal fünf zu beschränken, um die Wirkung in einzelnen Ländern zu erhöhen. Weitere Beschränkungen bestehen ggf. durch die Vorgaben zu den einzelnen Themenschwerpunkten.

Projektskizzen, die mehr als fünf Partnerländer vorsehen, werden in der Projektauswahl nicht berücksichtigt.

#### Geographischer Ansatz

Im jeweiligen Themenschwerpunkt ist der geographische Ansatz teilweise weiter spezifiziert. In diesem Fall muss die eingereichte Projektskizze damit übereinstimmen. Abweichungen vom vorgegebenen geographischen Ansatz des jeweiligen Themenschwerpunktes führen zum Ausschluss der Projektskizze.

Sollte der geographische Ansatz im Themenschwerpunkt nicht weiter spezifiziert sein, gelten folgende Grundsätze: Bei regionalen Projekten müssen die Länder in der jeweiligen geographischen Region nicht zwingend benachbart sein. Projekte mit einem Partnerland (bilaterale Projekte) sind möglich und in manchen Themenschwerpunkten ausdrücklich vorgesehen, sollten jedoch eine regionale Ausstrahlung haben. Globale Projekte, die sich über mehr als einen Kontinent erstrecken, sind nur in Ausnahmefällen und bei gesonderter Begründung des Mehrwerts förderfähig. In jedem Fall muss der geographische Ansatz der Projektskizze (regional/bilateral/global) angemessen und nachvollziehbar sein. Die gewünschten Partnerländer müssen bereits in der Projektskizze festgelegt werden.

#### Anschlussfähigkeit/Vermeidung von Doppelförderung

Zur Ausschöpfung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelförderung sind **Bezüge zu anderen Förderinstrumenten und -bereichen** zu geplanten, laufenden und früheren Fördermaßnahmen der Bundesregierung, der Europäischen Union sowie von nationalen und internationalen fördergebenden Organisationen zu berücksichtigen. Je mehr das vorgesehene Projekt in seinen Zielen, Zielgruppen, Maßnahmen und konkreten Produkten einem laufenden/ abgeschlossenen Projekt ähnelt, desto präziser ist die Abgrenzung beziehungsweise Anknüpfung darzulegen.

### 10.2 Fachliche Anforderungen an die Projektskizzen

#### Projektkonzept

Zur Darstellung der Projektidee ist neben dem ausgefüllten Skizzenformulars ein Projektkonzept einzureichen (siehe hierzu auch [Fristen und Unterlagen](#)). Das Projektkonzept geht dabei auf die Einordnung der Projektidee unter Bezugnahme der übergeordneten Zielsetzung des Themencalls sowie des gewählten Themenschwerpunktes ein. Das Projektkonzept dient der detaillierten Darlegung der Länderauswahl und der Ausgangssituation vor Ort, der anvisierten Projektplanung und Wirkungslogik, sowie der Formulierung der Zielgruppen. Zudem sind Erläuterungen zur Umsetzung eines mindestens gender-responsiven Ansatzes, sowie zu Local Content, Innovation und Transformation Teil des Projektkonzeptes.

Das Projektkonzept darf eine Seitenzahl von fünf Seiten nicht überschreiten und ist in der Schriftgröße 11pt in Arial zu verfassen. Innerhalb der [IKI -Onlineplattform](#) ist die zu nutzende Vorlage für das Projektkonzept hinterlegt.

Die Anforderungen an die Projektskizze und das Projektkonzept sind nachfolgend gelistet:

#### Thematische Passfähigkeit

Die eingereichte Projektskizze muss mit dem gewählten **Themenschwerpunkt übereinstimmen**.

#### Klima- und Biodiversitätsrelevanz

Die Projekte sollen je nach Ausrichtung des Themenschwerpunkts die Partnerländer dabei unterstützen, die Ziele des ÜVP beziehungsweise der CBD und somit des GBF zu erreichen. Aus der Projektskizze sollte nachvollziehbar hervorgehen, wie die geplanten Projektaktivitäten einen Beitrag zur Umsetzung oder Weiterentwicklung der NDCs sowie des NAP Prozesses bzw. der Nationalen Strategien und Aktionspläne zur biologischen Vielfalt (NBSAPs) leisten.

#### SDGs

Die Projekte sollen dem ganzheitlichen Ansatz der Agenda 2030 folgen und alle betroffenen VN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) sowie mögliche Zielkonflikte berücksichtigen. Insbesondere Methoden der Lebenszyklusanalyse beziehungsweise Ökobilanzierung, d. h. der ganzheitliche Umgang mit Ressourcen, Chemikalien, Abfällen, sollen konsequent mitgedacht werden, um dem transformativen Ansatz der Agenda 2030 zu mehr Nachhaltigkeit gerecht zu werden.

#### Zielgruppen

Das Projektkonzept soll deutlich alle für das Projekt relevanten Zielgruppen aufführen und nachvollziehbar darlegen, wie die geplanten Projektaktivitäten einen konkreten und sichtbaren Beitrag zur Lösung aktueller Herausforderungen für die Zielgruppen leisten können. Die Listung der relevanten Zielgruppen erfolgt gender-disaggregiert und gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach anderen im Projektkontext relevanten Faktoren wie Alter, sozioökonomische Stellung, IPLC-Zugehörigkeit etc. Es ist darzustellen, wie diese Akteur\*innen, insbesondere vulnerable Gruppen (z.B. IPLCs), mit ihren Belangen in der bisherigen und zukünftigen Projektkonzeption und -umsetzung einbezogen wurden und werden (siehe auch Kapitel 9. *Stakeholder Engagement* der [IKI-Safeguards-Policy](#)). Ferner ist zu skizzieren, wie ein Wissenstransfer zu diesen Akteur\*innen stattfinden soll.

#### Politischer Rückhalt

Für die erfolgreiche Durchführung der Projekte ist ein ausdrückliches Interesse der Regierungen der Partnerländer an der Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland zum Klimaschutz beziehungsweise Biodiversitätserhalt notwendig. In der Skizzenphase wird dazu eine Erstbewertung hinsichtlich des politischen Rückhalts vorgenommen.

Dafür muss in der Projektskizze nachvollziehbar dargelegt werden, dass die geplanten Projektaktivitäten der Prioritätensetzung des jeweiligen Partnerlandes entsprechen und im Falle einer Umsetzung durch die Regierungen der Partnerländer unterstützt werden. Es wird empfohlen, anzugeben, ob die Regierungen der Partnerländer und andere wichtige Interessengruppen im Rahmen der Skizzenerstellung bereits zum vorgeschlagenen Projektkonzept konsultiert wurden.

Die politische Absicherung ist dann im weiteren Prozess durch die Durchführungsorganisation gemeinsam mit dem zuständigen Bundesministerium sicherzustellen.

### Unterstützungsschreiben für bilaterale Projektskizzen

Für Projektskizzen mit nur einem Partnerland (bilaterale Projektskizzen) ist darüber hinaus während der Skizzenphase ein Unterstützungsschreiben der jeweiligen Partnerregierung vorzulegen. Dieses sollte bestenfalls bereits bei Einreichung der Projektskizze vorliegen. Andernfalls sollte dieses Unterstützungsschreiben nach Aufforderung durch das IKI-Office nachgereicht werden<sup>3</sup>.

Die Unterstützungsschreiben sollten von dem für die Projektdurchführung zuständigen nationalen Ministerium des betreffenden Sektors und vom zuständigen Ministerium für Umwelt- und Klimafragen, einschließlich der UNFCCC-Klimaverhandlungen und CBD-Biodiversitätsverhandlungen (Template für die Unterstützungsschreiben unter [Annex 4](#)), ausgestellt werden.

Auch für Projektskizzen mit mehr als einem Partnerland (regionale oder globale Projektskizzen) können Unterstützungsschreiben eingereicht werden, diese sind aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich.

### Einbettung in nationale Rahmenbedingungen

Die geplanten Projektaktivitäten müssen die jeweiligen **politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen** in den Partnerländern/-regionen berücksichtigen und an nationale/regionale Politiken anschließen (auch über NDCs/NBSAPs/NAPs hinaus). Dies betrifft auch nationale Strategien zur Gleichberechtigung der Geschlechter, insbesondere, wenn Haupt- oder wichtiges Nebenziel des Projekts die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit ist.

Hierzu sollten auch bestehende globale, regionale und nationale Partnerschaften und Kooperationsmechanismen genutzt bzw. Beiträge zu diesen geleistet werden (wie beispielsweise die [NDC-Partnerschaft](#) oder die [NBSAP Accelerator Partnership](#)). Die Nutzung ihrer Inhalte, Strukturen, Abläufe und Netzwerke im jeweiligen Länderkontext kann z. B. durch die öffentlich zugänglichen Informationsangebote und in Abstimmung mit den Ansprechpersonen in den Sekretariaten bzw. vor Ort erfolgen.

### Local Content Kriterium

Von IKI-Projekten wird erwartet, dass in der Regel mindestens 50 Prozent der Fördermittel durch lokale Akteur\*innen in den Partnerländern/-regionen umgesetzt werden. Als lokale Akteur\*innen gelten Durchführungsorganisationen des Konsortiums sowie Auftragnehmende, die eine eigene Rechtspersönlichkeit nach dem jeweils geltenden nationalen Recht des Partnerlandes vorweisen können oder im Fall von regionalen Organisationen ihre Aktivitäten auf die jeweilige Projektregion fokussieren (für weitere Informationen siehe [Annex 3 Einstufung als „lokale“ Organisationen](#)).

Über die Umsetzung der Fördermittel hinaus sollen im Rahmen des Projekts fachliche und administrative Kompetenzen von lokalen Organisationen genutzt und/oder weiterentwickelt werden. Durch eine enge Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen soll ein Beitrag zu der lokalen Verankerung der Kapazitätsentwicklung vor Ort und der Nachhaltigkeit von Projekten geleistet werden. Für weitere Informationen siehe hier: [Wie die Internationale Klimaschutzinitiative \(IKI\) die lokale Einbettung von Projekten stärkt](#).

### Ambition, Transformation und Innovation

Das Projekt muss im jeweiligen Länder- und Sektorkontext **ambitionierte Ziele** verfolgen und auf **messbare Ergebnisse** ausgelegt sein. IKI-geförderte Projekte sollen zur gesellschaftlichen und ökonomischen Transformation hin zu einer treibhausgasneutralen, biodiversitätsfreundlichen und

---

<sup>3</sup> Auch E-Mails der Partnerministerien, welche die Unterstützung für das Projektkonzept bestätigen, werden akzeptiert. In diesem Fall muss das Unterstützungsschreiben spätestens zum Auftaktgespräch vorgelegt werden.

geschlechtergerechten Gesellschaft, sowie einer Lebensweise, die die planetaren Grenzen der Erde berücksichtigt, beitragen. **Transformativer Wandel** ist weitreichend und bringt strukturelle, tiefgreifende Änderungen auf allen Ebenen einer Gesellschaft - ökologisch, ökonomisch und sozial.

Der **transformative Charakter** des Projektkonzepts muss durch mehrere oder alle der folgenden Aspekte deutlich werden:

- **Ambition:** Durch das Projekt wird eine substanzielle und messbare Verbesserung gegenüber eines Business-as-usual-Verlaufs erreicht und dokumentiert.  
Die Skizze muss darlegen, wie das Projekt in bestehende Initiativen zur kohlenstoffneutralen und/oder biodiversitätserhaltenden Entwicklung im Partnerland, regional, und/oder global, eingebettet ist und diese unterstützt.
- **Wandel:** Durch das Projekt werden Systemveränderungen und/oder Verhaltensänderungen von Entscheidungsträger\*innen bzw. einer Anzahl von Individuen oder Institutionen bewirkt.  
Die dafür erforderlichen Schritte sollen nicht oder nur sehr schwer umkehrbar sein (Schaffung „positiver Pfadabhängigkeiten“, z. B. durch den großdimensionierten Aufbau von klimafreundlicher Infrastruktur oder Inkrafttreten neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen, etc.).
- **Modellcharakter:** Das Projekt arbeitet transparent, ist durch eine geeignete öffentliche Dokumentation replizierbar und entfaltet eine skalierbare Wirkung in anderen Ländern/Regionen und/oder vergleichbaren Sektoren.

Die IKI fördert Ansätze mit **Innovationskraft**, die neue oder teilweise neue Lösungen für die Herausforderungen an den Klima- und Biodiversitätsschutz anbieten. Ein hoher Innovationsgrad zeichnet sich durch eine klare Abgrenzung zum bisherigen Wissensstand bzw. Stand der technologischen Lösungen aus. „Innovativ“ bedeutet in diesem Zusammenhang jegliche technologische, methodische oder soziale Maßnahme, die in der Projektregion bisher nicht oder nicht in der Form angewandt wurde.

#### Projektplanung

Die Projekte müssen die Qualität ihrer Lösungsansätze durch die Anwendung einer Wirkungslogik demonstrieren, welche einen Beitrag zu den übergeordneten Zielen der IKI leistet und sich an den methodischen Vorgaben der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) orientiert (siehe dazu [Guidelines on Project Planning and Monitoring](#) in the International Climate Initiative). Die Darstellung der Wirkungslogik sollte im jeweiligen Kontext plausibel sein und eine hinreichend ambitionierte, **realistische und detaillierte Lösung für die Problemstellung** des Projekts anbieten. Die vorgeschlagenen Projektaktivitäten sollen dabei mit dem zur Verfügung stehenden Budget und innerhalb des gewählten Zeitraums realistisch umsetzbar sein.

#### Verfestigung der Projektwirkungen nach Ablauf der Förderung (Exit-Strategie)

Aus der Projektskizze muss ersichtlich sein, wie die Projektaktivitäten dazu beitragen, dass geförderte **Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der IKI-Förderung durch Akteur\*innen vor Ort fortgeführt** werden bzw. erhalten bleiben können. Dabei kann auch Bezug auf die gewählte Konsortialstruktur genommen werden. In den letzten beiden Jahren der Projektlaufzeit muss ein Fokus der Aktivitäten darauf liegen, dies sicherzustellen („**Exit-Strategie**“). Eine Erhöhung der Förderung zum oder nach Projektende ist generell nicht vorgesehen.

#### Klimaneutralität

Die IKI befürwortet Maßnahmen zur Reduktion von Emissionen aus Dienstreisen (z. B. durch Videokonferenzen). Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, **Projektaktivitäten und**

**Investitionen aus Projektmitteln möglichst klimaneutral, ressourceneffizient und umweltschonend** zu tätigen. Sofern Dienstreisen nicht vermieden werden können, ist die Kompensation förderfähig. Bei der Auswahl der Kompensationsprojekte sollte auf qualitativ hochwertige Zertifikate Wert gelegt werden (siehe: [Freiwillige CO2-Kompensation durch Klimaschutzprojekte](#)).

#### Umwelt- und Sozialstandards

Die systematische Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialstandards innerhalb der IKI soll verhindern, dass IKI-Projekte negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Von den Durchführungsorganisationen der IKI wird erwartet, dass sie die [IKI-Safeguards-Policy](#) und die Safeguards Standards des Green Climate Fund einhalten (aktuell [IFC Performance Standards](#)). Mögliche Umwelt- und Sozialrisiken und geplante Safeguards-Maßnahmen sind in der Projekt-skizze darzulegen. Die Risikokategorie hat keinen Einfluss auf das Projektauswahlverfahren, sofern die Safeguards-Maßnahmen dem Risiko angemessen sind.

#### Genderstrategie und Überwindung von Diskriminierungen

Um die Wechselwirkungen zwischen Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Gender zu adressieren, ist das Erreichen von Geschlechtergerechtigkeit für die IKI zentral (siehe dazu: [IKI-Genderstrategie](#)). Dafür sollen IKI-Projekte mit konkreten Maßnahmen so ausgerichtet werden, dass geschlechterbasierte Benachteiligungen und Diskriminierung abgebaut werden. Durch eine gezielte Berücksichtigung bestehender Geschlechterverhältnisse soll ein besserer Beitrag zum Schutz des Klimas, der Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie zum Erhalt der Biodiversität geleistet werden. Die IKI fördert basierend darauf Projekte mit einer mindestens gender-responsiven Projektplanung und Umsetzung (siehe auch [Hinweise zur Durchführung einer Genderanalyse](#)). Die IKI unterstützt Projekte mit einem gender-transformativen Ansatz und / oder Projekte mit Förderung der Gendergerechtigkeit als ein Hauptziel.

Ebenso sollen IKI-Projekte im Rahmen ihrer Projektaktivitäten dazu beitragen, soziale, kulturelle, geographische, politische, rechtliche, religiöse, rassistische, ableistische oder ökonomische Diskriminierung und Benachteiligung zu überwinden.

## 10.3 Kontakt Projektträgerin

IKI Office der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH  
Stresemannstraße 69-71  
10963 Berlin

E-Mail: [IKI-Office@z-u-g.org](mailto:IKI-Office@z-u-g.org)  
Tel.: +49 30 72618 – 0222

Für telefonische Sprechzeiten siehe [IKI Webseite](#).

Berlin, den 5. Dezember 2023

Für die Bundesregierung  
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Im Auftrag  
Dr. Philipp Behrens

## Annex 1: IKI-Auswahlkriterien

Die Projekte werden von den zuständigen Bundesministerien nach den folgenden Anforderungen bewertet und ausgewählt:

Kriterien		Erläuterungen
<b>! – Mindestanforderungen</b>		
Zur Begutachtung der eingereichten Skizzen werden sowohl Mindestanforderungen als auch Bewertungskriterien genutzt. Alle Mindestanforderungen, die bei Nicht-Einhaltung zum Ausschluss der Projektskizze aus dem Auswahlprozess führen, sind durch ein „!“ gekennzeichnet.		
<b>Formale Eignung des Projektkonzepts</b>		
<b>Fördervoraussetzungen</b>		
1	!	Fristgerechte Einreichung über Onlineplattform Die Einreichung der Projektskizze erfolgte fristgerecht und über die IKI-Onlineplattform.
2	!	Vollständigkeit der Unterlagen Die Unterlagen wurden vollständig und gemäß den Vorgaben eingereicht.
3	!	Finanzierungsnotwendigkeit Es besteht eine Finanzierungsnotwendigkeit.
4	!	Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn Die Projektumsetzung hat vor Skizzeneinreichung noch nicht begonnen.
5	!	Ausschlusskriterien Das Projekt sieht keine Aktivitäten vor, die gemäß der <a href="#">IKI-Ausschlusskriterien</a> von der Förderung ausgeschlossen sind.
<b>Dauer und Höhe der Förderung</b>		
6	!	Fördervolumen Das in der Projektskizze vorgeschlagene IKI-Fördervolumen entspricht dem im jeweiligen Themenschwerpunkt spezifizierten Vorgaben. Über- oder Unterschreitungen des zulässigen Fördervolumens führen zum Ausschluss der Projektskizze.
7	!	Projektlaufzeit Die Förderlaufzeit beträgt höchstens acht Jahre.
<b>Projektförderung</b>		
8		Finanzielle Eigenbeteiligung Die finanzielle Eigenbeteiligung der Hauptdurchführungsorganisation sowie die Summe zusätzlicher Finanzmittel (Co-Finanzierung) sind nachvollziehbar und angemessen.
9		Privatsektormobilisierung Das Projekt sollte einen Beitrag zur Mobilisierung von Privatsektormitteln leisten.

Wahl Partnerland/ -länder			
10	!	ODA-fähige Staaten	Die Partnerländer sind bei Einreichung der Skizze auf der <a href="#">Liste der ODA-fähigen Staaten</a> .
11	!	Partnerländer	Es besteht eine Übereinstimmung mit den für den Themenschwerpunkt möglichen Partnerländern. Abweichungen führen zum Ausschluss der Projektskizze.
12		Angemessener geographischer Ansatz	Der geographische Ansatz der Projektskizze (regional/bilateral/global) ist nachvollziehbar begründet.
13	!	Anzahl der Partnerländer	Die Anzahl der Länder, die in der Projektskizze adressiert werden, ist auf maximal fünf beschränkt. Projektskizzen, die mehr als fünf Partnerländer vorsehen, werden nicht berücksichtigt.
Fachliche Eignung des Projektkonzepts			
14	!	Zielsetzung des Themenschwerpunktes	Das geplante Projekt ist fachlich geeignet, die spezifischen Ziele des jeweiligen Themenschwerpunktes zu erreichen.
Einordnung in den Umsetzungskontext			
15		Relevanz für die Umsetzung der NDCs/NBSAPs/NAPs	Das geplante Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung der NDCs/NAPs/NBSAPs.
16		Anschlussfähigkeit an nationale/regionale Politiken	Das geplante Projekt schließt auch darüber hinaus an konkrete politische und rechtliche Rahmenbedingungen sowie Politiken und Prioritäten in der Region/im Land an und nutzt bestehende Partnerschaften.
17		Relevanz für die Umsetzung der VN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs)	Das geplante Projekt folgt dem ganzheitlichen Ansatz der Agenda 2030 und berücksichtigt alle betroffenen SDGs. Mögliche Zielkonflikte werden in Betracht gezogen.
18		Politischer Rückhalt / Unterstützungsschreiben	Die Projektskizze lässt auf eine grundsätzliche Unterstützung der geplanten Projektaktivitäten durch die Regierung des Partnerlandes schließen. Bei Einreichung der Projektskizze können Unterstützungsschreiben beigefügt werden, diese sind aber nur für bilaterale Projektskizzen bereits während der Skizzenphase erforderlich.
19		Anknüpfung an die Projektlandschaft/Förderlandschaft; keine Doppelförderung	Das geplante Projekt knüpft an die bestehende Projektlandschaft/Förderlandschaft vor Ort an. Doppelförderung wird vermieden.

Projektplanung			
20	Wirkungslogik	<p>Die Projektskizze demonstriert die Qualität seines Problemlösungsansatzes durch Anwendung der OECD-Wirkungslogik (siehe dazu <a href="#">Guidelines on Project Planning and Monitoring</a> in the International Climate Initiative).</p> <p>Der vorgeschlagene Lösungsansatz ist ambitioniert und mit dem zur Verfügung stehenden Budget innerhalb des gewählten Zeitraums realistisch umsetzbar.</p>	
21	Ambition und Messbarkeit	<p>Das geplante Projekt hat für den jeweiligen Projektkontext ambitionierte Ziele und ist auf messbare Ergebnisse ausgelegt. Die gezielte Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen der Projektplanung wird positiv bewertet.</p>	
22	Transformation	<p>Durch das Projekt sollen Systemveränderungen und/oder Verhaltensänderungen von Entscheidungsträger*innen bzw. einer maßgeblichen Anzahl von Individuen oder Institutionen bewirkt werden (Transformation).</p>	
23	Innovation	<p>Das geplante Projekt hat einen neuen, innovativen Lösungsansatz für eine Region.</p>	
24	Umwelt- und Sozialrisiken, mögliche Safeguards-Maßnahmen	<p>Mögliche Umwelt- und Sozialrisiken sowie mögliche Safeguards-Maßnahmen werden nachvollziehbar und angemessen dargelegt. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Safeguards Standards ist Fördervoraussetzung.</p>	
25	Vermeidung von Diskriminierung (u.a. Umsetzung der IKI Genderstrategie)	<p>Im Projektkonzept ist die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Vermeidung von Diskriminierung vorgesehen. Diese Maßnahmen dienen der Umsetzung der Projektziele und sind in der Wirkungslogik deutlich erkennbar.</p>	
Zielgruppen			
26	Partizipation und Wissenstransfer zu Zielgruppen	<p>In der Projektskizze wird nachvollziehbar dargestellt, wie relevante Zielgruppen und ihre Belange in der bisherigen und zukünftigen Projektkonzeption und -umsetzung einbezogen wurden bzw. werden. Zudem wird nachvollziehbar dargestellt, wie der Wissenstransfer zu relevanten Zielgruppen stattfinden soll.</p>	
Verstädtigung und Replizierbarkeit der Projektergebnisse			
27	Exit-Strategie	<p>Aus der Projektskizze wird ersichtlich, wie die Projektaktivitäten dazu beitragen, dass geförderte Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der Förderung durch die IKI fortgeführt werden bzw. erhalten bleiben (Exit-Strategie).</p>	
28	Replizierbarkeit	<p>Das geplante Projekt ist in anderen Ländern/Regionen und/oder anderen Sektoren replizierbar.</p>	

Eignung Durchführungsorganisationen			
Eignung Konsortium			
29	!	Bewerbung als Konsortium Anzahl Konsortialpartner	Die Projektskizze sieht eine Bewerbung als Konsortium vor, d. h. ein Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Dabei dürfen bilaterale Projekte von maximal drei und regionale bzw. globale Projekte von maximal sechs Konsortialpartnern durchgeführt werden. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Anzahl an Konsortialpartnern führt zum Ausschluss der Skizze.
30		Local Content (50%-Regel)	Möglichst 50% der Fördermittel werden durch Akteur*innen umgesetzt, die als lokale Organisationen eingestuft werden (siehe <a href="#">Annex 3: Einstufung als „lokale“ Organisationen</a> )
31		Angemessene Rollen- und Aufgabenverteilung	Die Aufgaben- und Rollenverteilung innerhalb des Konsortiums ist angemessen und nachvollziehbar.
32		Angemessene Budgetaufteilung	Die Allokation des Gesamtbudgets zwischen den Durchführungsorganisationen ist angemessen und nachvollziehbar.
Eignung Durchführungsorganisationen			
33		Fachliche Eignung und Kompetenzen aller Durchführungsorganisationen	Die Hauptdurchführungsorganisation und Konsortialpartner verfügen über die nötige fachliche und administrative Eignung sowie Managementkompetenz zur Umsetzung und Koordinierung der geplanten Projektaktivitäten.
34		Zugang zu relevanten Stakeholdern	Die Hauptdurchführungsorganisation stellt ihren Zugang zu den für das Projekt relevanten Stakeholdern (inklusive lokale Bevölkerung, z.B. IPLCs) im Partnerland direkt oder über die Konsortialpartner nachvollziehbar dar.
35	!	Rechtsform	Die Hauptdurchführungsorganisation und Konsortialpartner haben eine geeignete Rechtsform und sind somit förderfähig.
Formale Eignung der Hauptdurchführungsorganisation			
36	!	Umsatzkriterium	Die Hauptdurchführungsorganisation erfüllt das Umsatzkriterium.
37	!	Abrechnung auf Ausgabenbasis	Die Abrechnung der Hauptdurchführungsorganisation erfolgt auf Ausgabenbasis (zutreffend für Organisationen mit Hauptsitz in Deutschland).
Fachliche Eignung der Hauptdurchführungsorganisation			
38	!	Erfahrung in der internationalen Zusammenarbeit	Die Hauptdurchführungsorganisation verfügt über mindestens fünf Jahre Erfahrung in der thematisch relevanten Projektumsetzung in ODA-Ländern.
39		Regionalexpertise	Die Hauptdurchführungsorganisation hat Erfahrungen in der Zielregion.

## Annex 2: Kooperationsvereinbarung

Eine Voraussetzung für die Förderung ist die Bewerbung als Konsortium, d. h. als Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Die Konsortien müssen jeweils eine Hauptdurchführungsorganisation benennen.

Die Hauptdurchführungsorganisation wird alleinige Vertrags- oder Vereinbarungspartnerin der IKI. Sie ist die ausschließliche Empfängerin von direkten Zahlungen der IKI und verantwortlich für die haushaltsrechtliche Durchführung des Projekts und das Berichtswesen. Gemeinsam mit allen Konsortialpartnern muss eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, welche dem Förderantrag beigelegt wird. Die Kooperationsvereinbarung sollte – soweit möglich – bereits im Zuge der Erstellung der Projektskizze in ihren Grundzügen zwischen den Durchführungsorganisationen abgestimmt werden. Sie ergänzt die der Förderung zugrundeliegenden Regelungen zwischen den Konsortialpartnern und darf keine gegenläufigen Vereinbarungen oder Regelungen enthalten.

Die Konsortialpartner bleiben vollständig eigenverantwortlich für die Kooperationsvereinbarung und sollten sich bei Bedarf rechtliche Beratung suchen. Eine Rechtsberatung, Haftung und/oder inhaltliche Prüfung durch das zuständige Bundesministerium oder das IKI-Office der ZUG erfolgt nicht.

Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Durchführungsorganisationen über mindestens folgende Punkte nachgewiesen werden:

- Hauptdurchführungsorganisation
- weitere Durchführungsorganisationen (Rechtsform, Sitz, Vertretungsberechtigung)
- Laufzeit, Arbeitsplan und klare Aufgabenteilung der weiteren Durchführungsorganisationen

Darüber hinaus sollten folgende Aspekte im Rahmen der Kooperationsvereinbarung abgestimmt werden:

- Berichts- und Informationspflichten im Konsortium
- Haftung der Konsortialpartner
- Nutzungs- und Urheberrechte
- Umgang mit Änderungen während der Projektlaufzeit
- Sichtbarkeit der Konsortialpartner
- Verfahren über die Beilegung von internen Streitigkeiten wie z.B. das Einschalten einer Mediation

## Annex 3: Einstufung als „lokale“ Organisationen

Für lokale Organisationen im Konsortium bzw. als Auftragnehmende gilt:

- (1) Lokale Organisationen müssen eine eigene Rechtspersönlichkeit nach dem jeweils geltenden nationalen Recht im Partnerland haben.
- (2) Partnerministerien sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Für nationale und regionale Büros von internationalen Organisationen gilt:

- (1) Büros müssen in einem Partnerland registriert sein und dort anfallende Steuern zahlen.
- (2) Das nationale oder regionale Büro kann unabhängige Entscheidungen treffen und ist in der operativen Gestaltung und Umsetzung der Projektmittel weitestgehend unabhängig von Weisungen der „Dachorganisation“.

Internationale Organisationen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können ihren Projektbudgetanteil nicht als Local Content anrechnen, auch wenn nationales Personal im Projekt angestellt ist. Daher zählen nationale Büros von internationalen multilateralen Organisationen, wie bspw. VN-Agenturen, der GIZ oder KfW, Botschaften anderer Länder oder nationale Büros anderer bilateraler Geberländer nicht als Local Content.

Für regionale Organisationen wie regionale Entwicklungsbanken, regionale Staatenverbünde/Wirtschaftsgemeinschaften gilt:

- (1) Die Organisation hat einen Sitz in einem Land der Region, in der das IKI-Projekt durchgeführt wird, und fokussiert Aktivitäten auf die Partnerländer.
- (2) Mindestens eines der Partnerländer ist Teil dieser Region.
- (3) Nationale Partnerinstitutionen sind an der Umsetzung auf Landesebene beteiligt.
- (4) Für Banken und Netzwerke: Die Partnerländer sind Mitglieder der regionalen Bank oder des regionalen Netzwerks.

**In begründeten Ausnahmen können IKI-Projekte von der Zielgröße von 50 Prozent abweichen:**

- (1) Im Sinne einer Förderung des Süd-Süd-Austausches kann es eine Ausnahme von der 50-Prozent-Regel geben, wenn ein wesentlicher Teil des Projektbudgets von Organisationen aus dem globalen Süden umgesetzt wird, die nicht im Partnerland oder der Region registriert sind.
- (2) Projekte können von der 50-Prozent-Regel abweichen, wenn sie plausibel begründen können, dass die Local Content-Anforderung aufgrund von besonderen Landes- oder Fachkontexten nicht möglich und/oder ein hohes Hindernis für die Wirksamkeit und Durchführung des Projekts darstellt, oder sonstige Gründe vorliegen, die in der spezifischen Projektkonstellation liegen.

Ob Ausnahmen zulässig sind, wird fallspezifisch entschieden. Auch im Falle von Ausnahmen soll der Local Content möglichst hoch sein.

Für weitere Informationen siehe hier: [Wie die Internationale Klimaschutzinitiative \(IKI\) die lokale Einbettung von Projekten stärkt.](#)

## Annex 4: Muster Unterstützungsschreiben

Contact IKI  
IKI Office  
Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH  
Stresemannstraße 69-71  
10963 Berlin  
Germany

### Template Letter of Endorsement

Place, Date

Dear ...,

The [*Name of institution*], represented by [*Name of representative*], hereby confirms its support of the project outline [“*Project title* ”] as submitted by the project consortium of [*Names of implementing organisations*] for the ideas competition “ Thematic call 2023” under the International Climate Initiative (IKI) of the German Federal Ministry of Economics and Climate Protection (BMWK), the German Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Nuclear Safety and Consumer Protection (BMUV) and the German Federal Foreign Office (AA).

We confirm that the objectives of the project outline are aligned with national policies and strategies, including the national commitments of the [*NDC/NBSAP/NAP*].

We understand that this letter does not represent any commitment to IKI-funding, nor does it give rise to any legal entitlement. The decision on funding will be based on the review of a full project outline and depends on the available budgetary allocations.

Given the above, we are pleased to confirm the support of this project outline if pre-selected for IKI-funding, and we are willing to collaborate extensively with the consortium for its successful completion.

*Signature*

Name of contact person

Position

Ministry

## Annex 5: Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften<sup>4</sup> in der IKI

Um eine klare **Trennung zwischen ODA-fähigen Klimafinanzierungsmitteln und dem Compliance-Markt** sicherzustellen, müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:

- IKI geförderte Projekte können die **konzeptionelle Vorbereitungen für Minderungsaktivitäten unter Art. 6 des ÜvP** (Methodologie-Entwicklung, Projektdesign und Machbarkeitsstudien) in ihrer Zielsetzung vorsehen- Jedoch muss die technische Implementierung (d.h. nach dem „financial close“) durch andere Finanzierungsquellen umgesetzt werden und nicht durch IKI-Mittel. Mit dieser klaren Abgrenzung zur IKI-Förderung ist es möglich, dass international transferier- und handelbare Minderungsgutschriften generiert werden können.
- **Anschubfinanzierung** für Art. 6 Projektmaßnahmen ist unter der Voraussetzung möglich, dass durch IKI-Mittel generierte Minderungsgutschriften entweder stillgelegt werden müssen (Nachweis erforderlich) oder im Partnerland verbleiben und dem „host-country“-NDC angerechnet werden (sog. „Non-authorized Art. 6.4“ Minderungseinheiten) und somit zur NDC-Umsetzung des Landes beitragen. Hierzu bedarf es aber aktivitätsbezogener Vereinbarungen mit dem Partnerland.

**Klimaschutzprojekte im Bereich freiwilliger Kohlenstoffmarkt:** Durch IKI-Mittel erzielte Emissionsminderungen dürfen grundsätzlich auch keine auf dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt **international transfrier- und handelbaren Minderungsgutschriften generieren**, die von den Durchführungsstaaten für Compliance-Zwecke autorisiert wurden. Eine Förderung von Minderungsgutschriften für ein nationales freiwilliges Zertifizierungssystem (nicht international transferier- und handelbar) des jeweiligen Partnerlandes, in dem die Emissionsminderungen entstehen, ist möglich und zur Ambitionssteigerung gegenüber dem NDC wünschenswert. Die Bundesregierung wird nach Abschluss der UNFCCC-Regeln zu Artikel 6.4 für das Segment der Contribution Claims<sup>5</sup> entscheiden, ob und in welcher Weise international transferierbare und handelbare Zertifikate außerhalb der verschiedenen Compliance-Märkte zur Mobilisierung von Privatkapital ergänzend zur Finanzierung durch IKI-Mittel genutzt werden können.

**Klimaschutzprojekte im Bereich technischer und natürlicher Kohlenstoffsenken:** Da die Regeln für Minderungsgutschriften aus technischen und natürlichen Kohlenstoffsenken unter Art. 6 des Paris Abkommens noch nicht final entwickelt und verabschiedet worden sind, können in diesem Bereich/diesen Sektoren zum aktuellen Zeitpunkt mit IKI-Mitteln nur die Methodologieentwicklung, insbesondere im Bereich MRV sowie Benefit-Sharing Konzepte gefördert werden. Sobald es hierzu im Rahmen der internationalen Verhandlungen neue

---

<sup>4</sup> Im Englischen wird von Carbon removal and/or reduction certificates/credits gesprochen. Im Deutschen werden die Begriffe Minderungszertifikate, Minderungsgutschriften, Emissionsminderungszertifikate oft synonym verwendet. Zertifiziert wird hier eine Emissionsminderung (Umgerechnet in die Einheit CO2 äquivalent), die entweder durch eine zusätzliche Minderung oder Einbindung von Treibhausgasen (verglichen mit der Baseline) entsteht. Nicht verwechselt werden sollten diese Zertifikate mit Emissionsberechtigungen, welche in einem Emissionshandelssystem gehandelt werden und einem „Cap“ unterliegen. Um Verwirrungen zu vermeiden, benutzen wir hier daher den Begriff (Emissions-)Minderungsgutschriften.

<sup>5</sup> Bei den Artikel 6.4 Zertifikaten, die eine Contribution zur Zielerfüllung des Gastgeberlandes (host country) darstellen und auch als „mitigation contributions“ bezeichnet werden, handelt es sich um Zertifikate, die das Gastland nicht zur Zielerfüllung freigibt. Diese Zertifikate sind für die Zielerfüllung von NDCs, CORSIA und anderen Kompensationsleistungen, insbesondere als Beitrag zur Klimaneutralität, nicht zulässig. Diese Zertifikate können aber grundsätzlich anderen Unternehmenszwecken dienen, die nicht mit der Anrechnung im Gastgeberland in Konflikt geraten und zu einer Doppelzählung von Zertifikaten führen würden. Eine nähere Ausgestaltung der grundsätzlich denkbaren Nutzungsoption soll nach Abschluss der UNFCCC-Verhandlungen zu Artikel 6.4 ÜvP sowie technischen Arbeiten des Supervisory Body des Artikel 6.4 vorgenommen werden.

Entwicklungen gibt, die es ermöglichen die Förderfähigkeit von Projekten aus dem Bereich technischer und natürlicher Kohlenstoffsenken analog zu anderen Projekten zu bewerten, wird ein Hinweis auf der IKI-Webseite veröffentlicht. Für die Finanzierung von Klimaschutzprojekten im Bereich Landwirtschaft, Wald oder Landnutzung gilt es zudem die Nachhaltigkeits- inkl. Soziale-(Benefit-Sharing)-Anforderungen der IKI und der einschlägigen internationalen Standards zu erfüllen.